

§. 9.

Drittens, das Deputat der Schäfer bestehet in Naturalien. Auf eine Schäferey von 1000 Stück wird ein Schaafmeister, zwey auch wohl drey Knechte und ein Lämmerjunge gehalten, weil die Schaafse in so viel Haufen gehütet werden. Außer dem Deputate werden gewöhnlich dem Schaafmeister und Knechten noch eine gewisse Anzahl Schaafse frey ausgefüttert, wovon sie die Wolle und Lämmer statt des Lohns bekommen. Zum Beispiel dem Schaafmeister 80 und jedem Knechte 40 Stück. Bey manchen Schäfereyen werden denselben auch wohl mehr als 60 Stück gutgethan. Der Lämmerjunge aber bekommt dergleichen nicht, sondern der Schaafmeister muß ihn und die übrigen Knechte von dem Deputate beköstigen, und erhält gewöhnlich etwas am baaren Lohne auf denselben. Die Anzahl der freyen Schaafse, die den Schäfern eigen gehören, hängt übrigens von dem Accorde ab, den der Eigenthumsherr der Schäferey mit ihnen macht. Eine Berechnung des Schäferdeputats findet sich am Ende dieses Capitels unter III.

§. 10.

Bey dem sogenannten Schmierbleh wird Toback und Theer gebraucht. Für den erstern erhält der Schaafmeister gewöhnlich ein Gewisses an Gelde. Der Theer aber wird gegeben, und also muß dafür etwas angesetzt werden. Eine Tonne oder auch wohl etwas mehr, kann hinlänglich seyn.

§. 11.

Endlich muß auch etwas für Wollsäcke in Anschlag gebracht werden. Man rechnet gewöhnlich auf einen Stein 1 ggr., dieses ist auch hinlänglich, weil die grobe Leinwand oder Drell aus selbstgeerndtetem Flachse verfertigt wird, wovon die Elle nur etwa 2 ggr. kosten kann. Gewöhnlich gehen 18 Ellen zu einem solchen Sacke.

Sollten auch noch andere Kosten vorkommen, als Wagegeld, Fuhrten und dergleichen: so müssen sie in Anschlag gebracht werden.

§. 12.

Aus allen einzelnen Kosten, Berechnungen muß nun eine ganze, alles auf eine Schäferey zu verwendenden formiret werden, welche von dem Ertrage abzusetzen ist. Eine solche Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter IV.